

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland



72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“

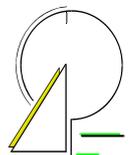
Begründung

Entwurf

Januar 2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 – 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info @ diekmann – mosebach .de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Änderungsbereich	2
2.3	Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation	4
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	4
3.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen	4
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	4
3.3	Standortkonzept Windenergie 2013	6
3.4	Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede	7
3.5	Substanzieller Raum für die Windenergie	8
3.5.1	Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen	9
3.5.2	Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten	10
3.6	Dorfentwicklung Rastede-Nord	11
3.7	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	13
4.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	13
4.1	Belange von Natur und Landschaft	13
4.2	Belange des Denkmalschutzes	14
4.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	14
4.4	Belange des Immissionsschutzes	15
4.5	Belange der Luftfahrt	15
5.0	INHALT DER 72. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE LEHMDEN“	15
5.1	Art der baulichen Nutzung	15
5.2	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	16
5.3	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	16
5.4	Fläche für die Landwirtschaft und Wald	16
5.5	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	17
5.6	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	17
6.0	VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	17
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT-/VERMERKE	18
7.1	Rechtsgrundlagen	18
7.2	Verfahrensübersicht	18
7.2.1	Aufstellungsbeschluss	18
7.2.2	Öffentliche Auslegung	19
7.2.3	Feststellungsbeschluss	19
7.3	Planverfasser	19

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt anlässlich aktueller Entwicklungsvorhaben und dem Willen der Gemeinde Rastede einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung bzw. zur Erweiterung eines Windparks im nördlichen Gemeindegebiet zu schaffen und führt zu diesem Zweck die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ durch.

Aufgrund der anhaltenden regionalen Nachfrage nach neuen Standorten für Windenergieanlagen hat die Gemeinde Rastede die „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, 2016) erarbeiten lassen, in der das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglicher, für Windenergienutzungen geeigneter Standorte untersucht worden ist.

Die Standortpotenzialstudie dient als fachliche Grundlage für die in der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ erfolgende Ausweisung einer weiteren Sonderbaufläche „Windenergie“ im nördlichen Teil des Gemeindegebietes, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB entfaltet. Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Planungsziel einer städtebaulich geordneten und verträglichen Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebietes Rastede verfolgt, wodurch ein Beitrag zur Förderung regenerativer Energien im Sinne von § 1 (6) Nr. 7f BauGB geleistet werden soll.

Im Rahmen der o. g. Standortpotenzialstudie wurden in einem ersten Arbeitsschritt die „harten“ Tabuzonen herausgearbeitet. Nachfolgend wurden unter Berücksichtigung aktueller Raumanforderungen und bestehender Flächenrestriktionen sowie unter Einhaltung notwendiger Schutzabstände zu Siedlungsräumen usw. verschiedene Potenzialflächen für Windenergienutzungen ermittelt.

Dem Ergebnis der Studie zufolge weist das Gemeindegebiet fünf Potenzialräume auf, die sich in unterschiedlicher Weise als geeignet für Windenergienutzungen darstellen. Obwohl unterschiedliche Flächen, gemäß der Studie, unterschiedlich für eine Windenergienutzung geeignet sind, hat sich der Rat der Gemeinde Rastede dazu entschieden nicht alle Flächen gleichzeitig einer Windenergienutzung zuzuführen, sondern lediglich die Potenzialflächen 1-4 zu entwickeln.

Neben drei Potenzialflächen, die im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen für eine Windenergienutzung planungsrechtlich vorbereitet werden sollen, beabsichtigt die Gemeinde Rastede mit dieser Flächennutzungsplanänderung einen bereits vorgeprägten Standort (Potenzialfläche 4 „Liethe“), an dem sich heute bereits ein Windpark befindet (Windpark Liethe) zu erweitern.

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. Die Gemeinde hat sich daher dazu entschlossen, diese Fläche nicht für eine Windenergienutzung vorzubereiten.

Aktuell ist seitens eines Vorhabenträgers ist die Entwicklung eines Windparks mit drei Windenergieanlagen im nördlichen Anschluss, an den bestehenden Windpark geplant. Außerdem möchte ein anderer Vorhabenträger einen südlichen Teil des bestehenden Windparks „Liethe“ repowern und vier der alten Anlagen, gegen modernere Anlagen austauschen.

Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt mit der Aufstellung von verbindlichen Bebauungsplänen.

Die Gemeinde Rastede möchte die Entwicklung der Windenergie im gesamten Gemeindegebiet über vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen steuern. Unmittelbare Ansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung aufgrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan bestehen daher nicht. Zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes wird für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 13 und Nr. 14 erfolgen, aufgrund derer Baugenehmigungen erteilt werden können. Die Bereiche des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, für die derzeit kein Entwicklungsinteresse seitens der Flächeneigentümer besteht bzw. für die sich bisher kein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung befindet, wird die Gemeinde über eine verbindliche, vorhabenbezogene Bauleitplanung entwickeln, sobald entsprechendes Interesse der Flächeneigentümer an die Gemeinde herangetragen wird.

Die Standortverträglichkeit der geplanten Windenergieanlagen bezüglich der umliegenden Wohnnutzungen muss durch die Erarbeitung entsprechender Fachgutachten (Lärm, Schattenwurf) geprüft und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf Ebene des Bundeimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes überschlüssig im Umweltbericht beschrieben bzw. bewertet. Eine konkrete Eingriffsbilanzierung kann erst auf eben der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Bundeimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst dort klar sein wird, welche Anlagentypen, an welchem genauen Standort errichtet werden sollen.

Der notwendige Ausgleich muss im Detail auf der nachgelagerten Ebene ermittelt werden. Der Ausgleich erfolgt dann über geeignete Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

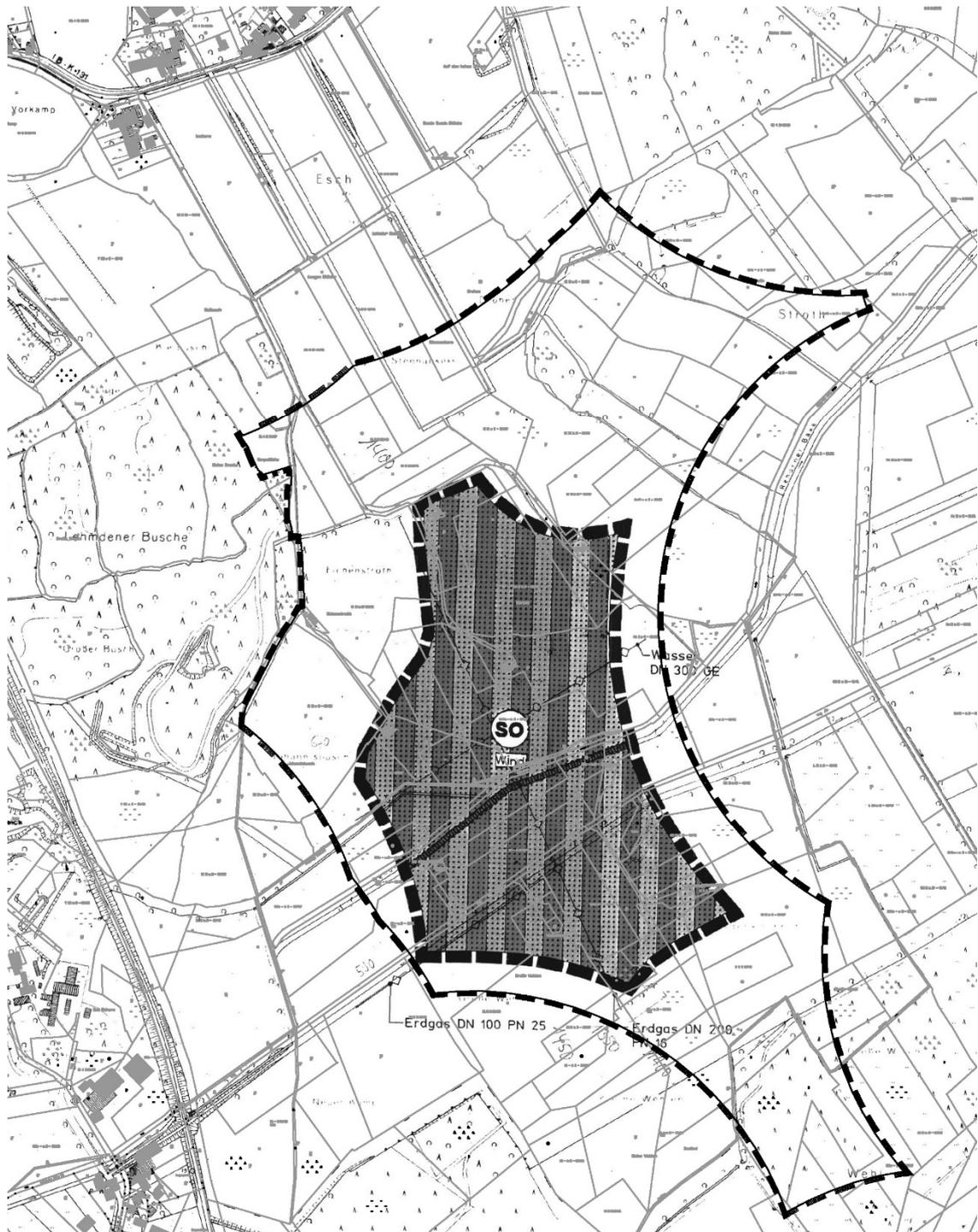
Die Planzeichnung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 5.000 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Rastede, östlich der Ortschaft Lehmden. Das Plangebiet umfasst den Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes vollständig, schließt noch weitere Flächen mit ein und hat eine Größe von ca. 88,6 ha. Die äußeren Abgrenzungen der Teilflächen des Plangebietes entsprechen von der äußeren Abgrenzung der Potenzialflächen 4 „Liethen“ der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede. Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auch die „Lücken“ (harten und weichen Ausschlussflächen) innerhalb der äußeren Grenzen der Potenzialfläche 4 planungsrechtlich mit gesteuert. Zwar werden kleine Teilflächen im Rahmen der Studie nicht als Potenzialräume ermittelt, durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird dieser vermeintliche Widerspruch allerdings aufgelöst. Die Flächen, die im Rahmen der Studie nicht Teil der Potenzialfläche 4 ermittelt wurden, sich aber innerhalb der äußeren (gedachten) Umgrenzung dieser Fläche befinden, wer-

den im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wasserflächen Waldflächen oder Leitungstrassen dargestellt. Die weichen und harten Ausschlussflächen werden aber planungsrechtlich berücksichtigt.

Die für die Erschließung erforderlichen Flächen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht dargestellt, sie werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung planungsrechtlich berücksichtigt. Die genauen Grenzen des Plangebiets sind der Planzeichnung zu entnehmen. Die folgende Abbildung zeigt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“.



2.3 Nutzungsstruktur / Städtebauliche Situation

Das Plangebiet stellt sich derzeit etwa zu gleichen Teilen als Grünland und als Acker dar. Die Fläche wird durch kleine Gräben gegliedert, mittig wird das Plangebiet durch die Rehorner Bäke geteilt, zwei kleinere Waldflächen sind im Plangebiet vorhanden. Entlang der kleineren Gräben befinden sich Einzelgehölze und teilweise „kurze“ Baumreihen.

Gebäude sind innerhalb des Geltungsbereichs, bis auf eine kleinere landwirtschaftliche Remise im Nordwesten, nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebäude mit Wohnnutzung befinden sich vornehmlich nördlich, an der Lehmdorfer Straße und südlich, im Bereich Kleibrok, in einer Entfernung von 550 m, gemessen vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. In etwa 380 m Entfernung (Luftlinie) verläuft die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven, westlich davon befindet sich ein Gewerbe- und Industriegebiet.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Das Landesraumordnungsprogramm 2017 (LROP-VO 2017) stellt für das Plangebiet die planerischen Ziele der Landesplanung dar.

Die LROP-VO 2017 trifft für das Plangebiet keine gesonderten Aussagen. Im näheren Umfeld wird die geplante Bundesautobahn 20 (BAB 20) dargestellt. Die geplante Trasse liegt nördlich des Geltungsbereichs der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmdorfer“. Im Westen sind die Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven als Hauptbahnstrecke, sowie die Bundesautobahn A 29 als Autobahn dargestellt.

In der beschreibenden Darstellung der LROP-VO 2017 wird zum Punkt Energie erläutert, dass die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden soll. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen.

Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung durch die Flächennutzungsplanänderung 72 "Windenergie Lehmdorfer" für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Rastede werden die Ziele der LROP-VO 2017 beachtet.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der vorliegenden Bauleitplanung zu Grunde gelegt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials sowie als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland werden keine Ziele der Raumordnung zum Ausbau oder zur Steuerung der Windenergienutzung definiert. Es ist aber festgelegt, dass Windenergieanlagen unter den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit und sozialen Akzeptanz auf geeignete Standorte zu konzentrieren sind. Die Gemeinde Rastede gibt hier, wie auch der Landkreis Ammerland in seinem Standortkonzept Windenergie 2013, dem Ziel des LROP-VO, dem Ausbau regenerativer Energien den Vorrang vor dem Grundsatz der Raumordnung.

Zum Aspekt Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird im Text zum RROP ausgeführt, dass diese Darstellung für Gebiete und Landschaftsteile betroffen wurde, die wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen oder die wegen ihrer ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Bereiche darstellen. Diese Gebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und - soweit erforderlich - durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Sie erfüllen teilweise die Funktion von ökologischen Puffer- und Entwicklungsflächen für die dargestellten Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Da es sich hier um ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und kein Vorranggebiet handelt, unterliegt dieser Belang der Abwägung. Es handelt sich hierbei um einen Grundsatz der Raumordnung, nicht um ein Ziel der Raumordnung.

Zum Vorsorgegebiet für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials ist den textlichen Ausführungen zu entnehmen, dass sich in solchen Gebieten raumbeanspruchende Planungen und Maßnahmen auf das notwendige Maß beschränken sollen. Unvermeidbare Bodenbeanspruchungen sollen im Rahmen von Flurneuordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dabei sind vorrangig diejenigen Gebiete einer anderen Nutzung zuzuführen, bei denen die geringsten Auswirkungen auf Betriebs-, Produktions- und Einkommensstruktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten sind. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Standortqualität auf den verbleibenden Flächen ist möglichst auszuschließen.

Besonders in vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Gebieten und Siedlungen müssen immissionsempfindliche Nutzungen ausreichend große Abstände zu entwicklungs-fähigen landwirtschaftlichen Betrieben einhalten.

Neben der Aufgabe der Ernährungssicherung der Bevölkerung hat die Landwirtschaft - insbesondere in den Vorranggebieten und den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung - auch Aufgaben beim Schutz, der Pflege und der Gestaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft zu erfüllen. Damit die Landwirtschaft diese Aufgabe auch in Zukunft übernehmen kann, ist die Existenz einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft im Ammerland dauerhaft zu sichern.

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung soll auf die standortbedingte Eigenart und den Charakter des jeweiligen Naturraumes Rücksicht nehmen, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft zu erhalten. Dies gilt insbesondere in den Niederungen und Bäkentälern und auf Moorstandorten.

Im RROP wird im Textteil zu den Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes ausgeführt, dass die vorhandenen Landschafts- und Biotopstrukturen zu erhalten, zu pflegen und durch Neupflanzungen zu ergänzen sind. Weiter wird ausgeführt, dass hierzu vorzugsweise die im öffentlichen Eigentum stehenden Randstreifen von Wegen und Gewässern in Anspruch genommen werden. Zusätzlich sind im Bereiche des Rasteder Geestrandes vorzugsweise zur Vergrößerung des Wald-

anteils vorzusehen. Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht den Aussagen nicht grundsätzlich. Die genannten Maßnahmen wären dennoch umsetzbar, wenn auch nicht sinnvoll, da diese für einen Bereich, in dem sich bereits ein Windpark befindet, nicht anbieten. Solche Maßnahmen hätten bei einer Umsetzung ggf. sogar artenschutzrechtliche Probleme zur Folge. Diese Maßnahmen sollten folglich in unbelasteten Räumen vorgesehen werden. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Bereich der Gemeinde Rastede handelt, für den eine Vorbelastung durch den bestehenden Windpark besteht. Es handelt sich somit nicht um eine vollständige Neuinanspruchnahme dieses Gemeindegebietes, sondern um eine planungsrechtliche Erweiterung einer bereits bestehenden Nutzung. Die Gemeinde gibt in diesem Bereich des Gemeindegebietes der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen den Vorzug vor den angestrebten Maßnahmen des RROP für diesen Bereich.

Die planungsrechtliche Vorbereitung eines Windparkstandortes widerspricht der getroffenen Darstellung eines Vorsorgegebietes für Landwirtschaft, aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotenzials nicht. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen sowie deren zugehörige Infrastruktureinrichtungen nicht in dem Maße gestört, dass eine landwirtschaftliche Nutzung unmöglich wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen um die Fundamente der Windenergieanlagen ist auch zukünftig möglich.

Die vorliegende Planung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ widerspricht den Zielen des RROP nicht. Außerdem muss hier auch berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Planbereich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Bereich handelt. Die ursprüngliche bäuerliche Kulturlandschaft wurde bereits mit der Errichtung der vorhandenen Anlagen verändert. Folglich ist die Planung mit den Zielen der Raumordnung gem. § 1 (4) BauGB vereinbar.

3.3 Standortkonzept Windenergie 2013

Durch das Büro NWP aus Oldenburg wurde für den Landkreis Ammerland das Standortkonzept Windenergie 2013 erarbeitet. Ziel dieser Studie war es, im Landkreis Ammerland für Windenergienutzung geeignete Flächen zu identifizieren.

Hierzu wurden für den gesamten Landkreis „harte“ und „weiche“ Tabuzonen für die Windenergienutzung dargestellt. Die in Betracht kommenden Flächen (Potenzialflächen) wurden in Karten festgehalten. Anschließend fand eine Ermittlung der nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen, Bewertung dieser im Hinblick auf Positivkriterien und potenzielle Konfliktlagen bei einer Realisierung und Betrieb von WEA statt. Eine detaillierte Darstellung der Flächenermittlung und der angesetzten Kriterien ist dem Standortkonzept Windenergie 2013 zu entnehmen.

Für die Gemeinde Rastede wurden die Flächen „Ipwegermoor“, „Delfshausen“ und „Lehmden“ identifiziert. Der Standort „Lehmden“ wurde im Rahmen des Standortkonzepts bestätigt, hier befindet sich bereits heute ein Windpark, der repowert und erweitert werden könnte. Eine genauere Betrachtung der Flächen „Ipwegermoor“ zeigt, dass dieser Bereich aufgrund der hohen Bedeutung für die Vogelwelt für eine Windenergienutzung nicht herangezogen werden sollten, bzw. herangezogen werden kann.

Im Standortkonzept Windenergie 2013 ist die Fläche „Lehmden“ als einer von drei potenziellen Standorten mit der besten Eignung identifiziert. Weiter wird zu der Fläche ausgeführt, dass die Beurteilung weiterer Anlagenplanungen detaillierte Untersuchungen zu vorkommenden Vogelarten erfordert. Zur Berücksichtigung der Belange des Fledermausschutzes bietet sich ein Gondelmonitoring an den bestehenden Anlagen an. Die genannten Themen werden im Rahmen des Umweltberichts im Groben behandelt. Eine detaillierte Beurteilung der Sachverhalte kann erst auf Ebene der konkreten Anlagenstandortplanung erfolgen.

Die Gemeinde Rastede hat zur genaueren Betrachtung der in Rastede ermittelten Potenzialflächen das Planungsbüro Diekmann & Mosebach beauftragt, für das Gemeindegebiet eine Standortpotenzialstudie für Windparks durchzuführen. Diese Studie liegt seit dem Frühjahr 2016 vor. Die Herangehensweise und die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel ebenfalls erläutert.

3.4 Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede

Die Standortwahl zur bauleitplanerischen Vorbereitung eines weiteren Windparks im Gemeindegebiet von Rastede im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ erfolgt auf Grundlage der Standortempfehlungen der „Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede“ (Diekmann & Mosebach, März 2016 und Aktualisierung Oktober 2016) die anlässlich der regional anhaltenden Nachfrage nach neuen Standorten für die Erschließung von Windparks erarbeitet wurde.

Hinweis:

Die inhaltliche Aktualisierung der Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede erfolgte ausschließlich in Bezug auf den das Urteil des OVG Lüneburg 12 KN 64/14 vom 23.06.2016, – hier die Bewertung der Vorranggebiete für Natur- und Landschaft, Erholung und Rohstoffsicherung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland. Das OVG kommt u. a. in seinem Urteil zum Ergebnis, dass Vorranggebiete der Regionalplanung (Regionales Raumordnungsprogramm) nicht pauschal als hartes Ausschlusskriterium (Ausschlussfläche / Tabuzone) gewertet werden können. Vielmehr sind sowohl der Inhalt des Ziels der Raumordnung als auch die nachgeordnete Frage, auf welchen Flächen die Windenergie unter Berücksichtigung des Ziels der Raumordnung ausgeschlossen ist, durch den Plangeber zu prüfen.

Wie im vorherigen Kapitel dargestellt, wurden durch das Standortkonzept Windenergie 2013 für den Landkreis Ammerland für das Gemeindegebiet von Rastede drei Potenzialflächen für die Errichtung von Windparks ermittelt. Bei der Ermittlung der Flächen wurde als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung und zur optimalen Nutzung der sich aufzeigenden Flächenpotenziale von leistungsstarken Anlagen mit Gesamthöhe von 200 m ausgegangen. Im Ergebnis konnten für das Gemeindegebiet Rastede die drei genannten potenziellen Standorte für die Windenergiegewinnung herausgestellt werden.

Im Rahmen des Standortkonzeptes Windenergie 2013 (LK Ammerland) wird darauf hingewiesen, dass sich größere Flächenpotenziale bei der Annahme geringerer Gesamthöhen von Windenergieanlagen ergeben. Da die Gemeinde Rastede über die im Standortkonzept herausgefilterten Eignungsräume weitere leistungsfähige Standorte für die Windenergienutzung herausstellen möchte, wurde in der gemeindeeigenen Standortpotenzialstudie eine Gesamthöhe von Windenergieanlagen von bis zu 150 m zugrunde gelegt. Mit Windenergieanlagen lässt sich grundsätzlich in wirtschaftlich tragfähiger Weise regenerativer Strom erzeugen. Die Beschränkung auf 150 m Gesamthöhe verbindet die Belange, auf der einen Seite viel Strom zu gewinnen und auf der anderen Seite das Wohnen und die Landschaft, welche in der Gemeinde Rastede geprägt ist durch den reizvollen Wechsel bewaldeter Geestrücken sowie wertvoller Moorflächen, vor starker Überprägung zu schützen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden unter Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabuzonen und einem dokumentierten Abwägungsprozess trotz vorherrschender Flächenrestriktionen und raumbedeutsamer Belange insgesamt fünf Potenzialflächen ermittelt., die sich hinsichtlich der Windenergienutzung aufgrund der Flächengröße und der betroffenen Belange in unterschiedlicher Weise eignen und entsprechend bewertet wurden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Flächen im Gemeindegebiet:

- Potenzialfläche 1 „Rastede Nord“
- Potenzialfläche 2 „Bekhausen Nord“
- Potenzialfläche 3 „Delfshausen“
- Potenzialfläche 4 „Liethe“
- Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“

Grundsätzlich kann sich die Gemeinde Rastede auf Basis der Standortpotenzialstudie vorstellen, für die Potenzialflächen 1-4 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Die Studie kommt für die genannten Flächen zu folgenden Ergebnissen:

Potenzialfläche 4: Aufgrund der wenigen Raumwiderstände innerhalb der Potenzialfläche lässt sich an dieser Stelle eine Erweiterung des vorhandenen Windparks, ggf. in Verbindung mit einem sog. Repowering der bestehenden Anlagen, empfehlen.

Potenzialflächen 1-3: Aufgrund der mittleren Empfindlichkeit des Raumes bezüglich einer Windenergiegewinnung ist zunächst von einer Eignung des Raumes für die Errichtung von WEA auszugehen.

Die Potenzialfläche 5 weist eine hohe bzw. überwiegend sogar sehr hohe Empfindlichkeit bezüglich einer Windenergienutzung auf. Die Flächen werden aufgrund der Wertigkeit für Natur und Landschaft sowie insbesondere der hohen Bedeutung für die Avifauna nicht für eine Windparknutzung herangezogen.

Bei allen Potenzialflächen müssen grundsätzlich einige Belange vor der Festlegung als Windparkfläche im Laufe eines folgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahrens genauer überprüft bzw. abgeklärt werden. Hierzu zählen z. B. die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG, Belange der archäologischen Denkmalpflege oder auch erschließungstechnische Anforderungen etc..

Im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ soll nun die Potenzialfläche 4 laut Ratsbeschluss der Gemeinde Rastede für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Der Bestehende Windpark soll auf diese Weise erweitert werden.

Auf Ebene von verbindlichen Bauleitplanungen müssen auf der konkreten Vorhaben-ebene alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden, möglichen Beeinträchtigungen von relevanten Arten (Pflanzen und Tiere) und weiteren Schutzgütern (z.B. Mensch, Landschaftsbild) beschrieben und bewertet werden. Soweit erforderlich müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie Maßnahmen zur Kompensation von nichtvermeidbaren Beeinträchtigungen festgelegt werden. Hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind im Rahmen eines Umweltberichts in groben Zügen dargestellt worden.

3.5 Substanzieller Raum für die Windenergie

Die Gemeinde ist dazu verpflichtet zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Die Beurteilung erfolgt anhand der folgenden Parameter:

- Relation zur Größe des Planungsraums

- Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten Kriterien sowie Relation zu Potenzialflächen nach Abzug der harten und weichen Kriterien
- Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

3.5.1 Relation zur Größe des Planungsraums und zu den verbleibenden Flächen nach Abzug harter und weicher Ausschlussflächen

Die folgende Tabellen geben einen Überblick zu den Flächenrelationen und stellen den Anteilen der Potenzialflächen an der Gemeindefläche (Planungsraum) sowie an den Flächen, die nach Abzug ausschließlich harter sowie demgegenüber harter und weicher Ausschlussflächen übrig bleiben, dar.

Die Gemeindefläche hat eine Größe von 12.300 ha. Nach Abzug harter Ausschlussflächen (entsprechend der Bewertung der vorliegenden Standortpotenzialstudie) verbleibt eine Fläche von 2.704 ha, was einem Anteil von rund 22 % der gesamten Gemeindefläche entspricht. Die harten Ausschlussflächen sind im Fall der Gemeinde Rastede überwiegend durch Abstände zu Wohnbebauung (Wohnbauflächen, Wohnhäuser im Außenbereich etc.) bedingt.

Tabelle 1: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen
verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen	2.704 ha	22%	100 %
Gesamtflächensumme nach Abzug <u>harter und weicher</u> Ausschlussflächen sowie kleiner oder ungünstig geschnittener Flächen (Kleinstflächen), die keine Konzentrationswirkung zulassen (→ Potenzialflächen)	191,9 ha	1,6 %	7,1 %
Fläche des bestehenden Windparks "Liethen" ¹	27 ha	0,2 %	1 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	8,1 %

Wie in der Standortpotenzialstudie für Windparks in der Gemeinde Rastede in Kapitel 7.5 dargestellt wird, sollte die Potenzialfläche 5 „Ipweger Moor“ aufgrund der hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Avifauna und einer daraus resultierenden sehr hohen Empfindlichkeit der Potenzialfläche, nicht für die Errichtung von WEA herangezogen werden. In der nachfolgenden Tabelle wird das Flächenpotenzial der restlichen Potenzialflächen 1-4 dargestellt.

¹ Gemeinde Rastede (1998): Begründung zur 12. Flächennutzungsplanänderung

Tabelle 2: Betrachtung für Potenzialfläche 1-4 inkl. vorhandenen Windpark "Liethe"

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Abschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	4,3 %

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede somit max. 4,3 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle:1 und 2).

3.5.2 Vergleich mit bestehenden Ausbauzielen und Richtwerten

Die Anforderung, der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben kann auch unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, einen angemessenen Beitrag zu bestehenden Ausbauzielen erzielen zu können.

Für Niedersachsen kann der vom niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit weiteren Ministerien erarbeitete Windenergieerlass als Richtschnur für die landesweit gültigen Ausbauziele herangezogen werden.² Gemäß Windenergieerlass will das Land Niedersachsen den Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien schrittweise auf 100% erhöhen. Aus diesem Grund sollen bis 2050 mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung in Niedersachsen errichtet werden können. Im Windenergieerlass heißt es hierzu: "Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (...) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen." Die Potenzialfläche definiert sich in diesem Fall als Planungsraum abzüglich der harten Tabuzonen, der FFH-Gebiete und Waldflächen sowie von Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Da die Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Standortpotenzialfläche nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet wurden, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung in der nachfolgenden Tabelle.

² Gemeinsamer Runderlass' des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), niedersächsische Ministerien für Wirtschaft und Verkehr (MW), Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) und Inneres und Sport (MI) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). 24.02.2016.

Tabelle 3: Darstellung von Flächenanteilen und Relationen unter Beachtung der Kriterien gem. WEA-Erlass Nds

	Fläche	Anteil an Gemeindefläche (12.300 ha)	Anteil an Landkreisfläche (73.004,1 ha)	Anteil an verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen inkl. Wald
verbleibende Fläche nach Ausschluss <u>harter</u> Ausschlussflächen inkl. Wald	2.376 ha	19,3%	3,2 %	100 %
Flächengröße aller Potenzialflächen + bestehender Windpark	218,9 ha	1,8 %	0,3 %	9,2 %
Potenzialflächen 1-4 inkl. Windpark	115,2 ha	0,9 %	0,16 %	4,8 %

Durch die zusätzliche Ausweisung neuer Standorte kann die Gemeinde Rastede max. 4,8 % der nach Abzug der harten Ausschlussflächen übrig bleibenden Gemeindefläche der Windenergie zur Verfügung stellen (s. Tabelle: 3).

Der bezogen auf die verschiedenen Landkreise und Regionen in Niedersachsen regionalisierte Flächenansatz weist für den Landkreis Ammerland einen Bedarf von 0,59 % der Landkreisfläche aus, der zur Erreichung der Ziele der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollte. Diese Angaben entfalten jedoch keine Rechtsverbindlichkeit sondern sollen lediglich der Orientierung der Planungsträger dienen.

Anhand Tabelle 1 ist erkennbar, dass die Gemeinde Rastede mit ca. 0,16 % der Landkreisfläche, etwas über ein Viertel des gemäß WEA-Erlass Nds. (Stand 24.02.2016) empfohlenen Flächenanteils des Landkreises (0,59 %) für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt.

3.6 Dorferneuerung Rastede-Nord

Die Gemeinde Rastede hat im September 2016 den Dorferneuerungsbericht „Dorferneuerung Rastede-Nord“ verabschiedet. Die Inhalte werden hier im Einzelnen nicht weiter dargestellt, aber der Bogen zwischen Dorferneuerung und Windenergie gespannt.

Im Rahmen der Dorferneuerungsplanung erfolgt unter dem Projekt Nr. 63 der Hinweis auf die Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede mit Stand vom 14.03.2016. Diese wurde unabhängig von der Dorferneuerungsplanung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Rastede erstellt und im März 2016 bereits der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen vorgestellt.

Durch die einheitliche Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes entspricht die Gemeinde Rastede den Vorgaben der Bundesregierung und den regionalplanerischen Vorgaben und Erfordernissen zur Energiewende. In diesem Rahmen wurde geprüft, in wie weit substantiell Raum für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden kann. Die genaue einheitliche Vorgehensweise kann in der Studie nachgelesen werden. Die in der Studie als Ergebnis ermittelten Flächen, die in der Dorferneuerungsplanung dargestellt

werden, sind die einzigen Flächen, die nach Abzug aller nicht geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in Frage kommen. Es haben insgesamt mehrere Informationsveranstaltungen zur Windenergie in Rastede stattgefunden. Der Ausbau der Windenergie war mehrfach Thema in öffentlichen Sitzungen der Gemeinde Rastede. Das Thema wurde auch im Rahmen der Arbeitskreissitzungen der Dorfentwicklung wiederholend besprochen. Bevor die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für das gesamte Gemeindegebiet erarbeiten lies, wurden bereits mögliche Eignungsräume für Windenergie auf regionalplanerischer Ebene untersucht (siehe Windkraftstudie des Landkreises Ammerland). Diese kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Daher sind die geeigneten Flächen nicht neu und waren bereits bei Erarbeitung der „Dorfentwicklung Rastede-Nord“ bekannt.

Die Richtlinie zur aktuellen Förderperiode der Dorfentwicklungsplanung sieht außerdem vor, im Rahmen der Planungen zu prüfen, in wie weit in der Dorfregion Flächen für erneuerbare Energien bereitgestellt werden können. Dies ist im Fall der Gemeinde Rastede nicht gesondert auf Ebene der Dorferneuerung erfolgt, sondern bereits auf Ebene der davon unabhängigen Studie für Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet.

In der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ heißt es zum Projekt Nr. 63: „Die dargestellten Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Hierbei sind die Grundsätze der Bauleitplanung, insbesondere die Erforderlichkeit und die nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu berücksichtigen. Die Belange aus der Dorfentwicklung Rastede-Nord sollten ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Durch die Nutzung vorhandener Anlagenstandorte sollen weitere Beeinträchtigungen vermieden sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Investitionen in die Raumstruktur sichergestellt werden. Der Arbeitskreis plädiert dafür, dass künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen soll, sondern vielmehr die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Vorrangig soll der vorhandene Windpark in Liethe in Bezug auf mögliche Kapazitätserweiterungen geprüft werden. Erst dann sollte die Ausweisung neuer Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Rastede – Nord in Betracht gezogen werden.“

Insgesamt ist in der Dorfregion Rastede-Nord ein nicht unbeträchtliches Potenzial zum Ausbau der Windenergie und damit der Beteiligung an der Energiewende gegeben, dass es für die Zukunft zu nutzen gilt.“

Den Forderungen des Arbeitskreises wird dahingehend gefolgt, dass durch die hier vorliegende 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, ein Repowering bzw. sogar eine Erweiterung des bestehenden Windparks planungsrechtlich vorbereitet wird.

Neben diesem angestrebten Repowering (Potenzialfläche 4), möchte die Gemeinde Rastede alle anderen in Frage kommenden Flächen (Potenzialflächen 1-3) planungsrechtlich für die Windenergienutzung vorbereiten. Die Gemeinde hat sich auch entschlossen dies im Rahmen der Änderungen Nr. 70 „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ und Nr. 71 „Windenergie Lehmdermoor zu tun. Alle diese genannten Änderungen des Flächennutzungsplanes befinden sich in Aufstellung. Ziel der Gemeinde ist es, alle Planverfahren möglichst gleichzeitig zum Abschluss zu bringen.

Das mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Ziel, der Steuerung der Windenergie im Gebiet der Gemeinde Rastede, steht den Zielen der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ nicht entgegen. Vielmehr ist die Energiewende als ein Ziel der Dorferneuerung bereits im Arbeitsprozess zur Erstellung der „Dorferneuerung Rastede-Nord“ deutlich herausgearbeitet und das vorhandene Flächenpotenzial für die Windenergie erkannt worden. Der Gemeinde ist hierbei Bewusst, dass Windenergieanlagen zu einer Veränderung der Landschaft beitragen können. Die mit der Windenergie verbundenen Eingriffe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben bewertet und kompensiert.

3.7 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

Für den Geltungsbereich der vorliegenden 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede Stand 18.06.1993 (im Folgenden FNP 1993), sowie der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1998. Die Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gelten für den Bereich des bestehenden Windparks „Lieth“ und somit für einen Großteil der hier vorliegenden 72. Änderung des Flächennutzungsplanes. In dieser 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen mit einer Höhenbegrenzung von maximal 99,9 m über Geländehöhe textlich dargestellt. Außerdem wird das Sonstige Sondergebiet überlagernd als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Rehorner Bäke ist in ihrem Bestand dargestellt, geplante und vorhandene Erdgas- und Wasserleitungen sind als unterirdische Leitungen dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist zudem textlich dargestellt, dass außerhalb des dargestellten Sonstigen Sondergebietes im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rastede keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB zulässig sind. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Für die Bereiche, außerhalb der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche nun auch für eine Windenergienutzung planungsrechtlich vorbereitet werden sollen, gelten die Darstellungen des rechtswirksamen FNP 1993. Hierin werden diese Flächen, abgesehen von einer kleinen Waldfläche, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für das Plangebiet liegt der verbindliche Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“ vor. Dieser Bebauungsplan setzt in dem durch die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ überlagerten Bereich Baufelder für insgesamt acht Windenergieanlagen fest. Die Höhe der zulässigen Windenergieanlagen wird auf maximal 100 m über bestehenden Gelände festgesetzt. Weiter werden Flächen für die Landwirtschaft und Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 und die Darstellungen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ sind miteinander vereinbar.

4.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

4.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Eben der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 72. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

4.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Während der frühzeitigen Beteiligung hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege darauf aufmerksam gemacht, dass in etwa an dem geplanten Standort der WEA 2, bezogen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Windenergie Lehmden“, in der Vergangenheit ein sogenannter Hortfund geborgen worden ist. Dieser bestand unter anderem aus zwei Bronzehalsringen und Bernsteinperlen aus der Jüngeren Bronzezeit / Ältere Eisenzeit (Rastede, FStNr. 88). Es muss folglich mit weiteren archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, bei denen es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), die-se kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Für den Aushub der Baugrube zu WEA 2 ergeben sich daraus folgende denkmalpflege-rische Notwendigkeiten, welche im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind:

- Planung und Durchführung der Baumaßnahme müssen in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit den Denkmalbehörden erfolgen, damit die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist.
- Der Bodenaushub hat im Beisein und nach den Maßgaben der entsprechenden archäologischen Fachleute zu erfolgen.
- Anschließend ist den Fachleuten ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung der ggf. angetroffenen Befunde und Funde einzuräumen.
- Erst nachdem die Fläche von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben wurde, können die Bauarbeiten dort fortgesetzt werden.
- Entstehende Kosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.

Zusätzlich wird in den Planunterlagen nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

4.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach diesen Unterlagen liegen im Plangebiet keine Altablagerungen vor.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten weitere Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

4.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagestandorte auf dieser eben noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

4.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch - Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

5.0 INHALT DER 72. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WINDENERGIE LEHMDEN“

5.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür im nördlichen Gemeindegebiet, östlich der Ortschaft Lehmden eine geeignete und durch Windenergieanlagen bereits vorgeprägte Fläche für Windenergienutzungen vor.

Der ausgewählte Standort befindet sich zum Teil im Außenbereich gem. § 35 BauGB außerhalb der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Liethen“, 1998). Da aufgrund einer gemeindlichen Ausschlusswirkung die Neuerrichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Sonderbauflächen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unzulässig

ist, bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Der bislang überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, dargestellte Änderungsbereich wird daher im Weiteren als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO WEA) gemäß § 1 (2) Nr. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt. Innerhalb dieser Fläche ist die Installation von Windenergieanlagen zulässig.

Der Ausschluss für das übrige Gemeindegebiet bleibt bestehen. Im Zuge der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ wird durch textliche Darstellung erneut eine Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet festgelegt. Demnach sind außerhalb der bisher dargestellten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (SO Windenergie), der im Rahmen der 72. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie Lehmden" dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie (SO WEA) sowie den im Rahmen der 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonderbauflächen Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind von dieser Bestimmung nicht betroffen.

An dieser Stelle sei erneut darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rastede die Steuerung der Windenergie im gesamten Gemeindegebiet über vorbereitende und verbindliche Bauleitplanungen steuern möchte. Unmittelbare Ansprüche auf Erteilung einer Baugenehmigung aufgrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan bestehen daher nicht. Zur Erfüllung des Entwicklungsgebotes wird für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 13 und Nr. 14 erfolgen, aufgrund derer Baugenehmigungen erteilt werden können. Die Bereiche des Geltungsbereichs der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, für die derzeit kein Entwicklungsinteresse seitens der Flächeneigentümer besteht bzw. für die sich bisher kein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung befindet, wird die Gemeinde über eine verbindliche, vorhabenbezogene Bauleitplanung entwickeln, sobald entsprechendes Interesse der Flächeneigentümer an die Gemeinde herangetragen wird.

5.2 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Die im Bereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes verlaufende unterirdische Wasserleitung sowie eine Erdgashochdruckleitung (stillgelegt, aber noch im Erdreich vorhanden) werden in der Planzeichnung dargestellt. Die exakte Lage ist im Vorfeld von Bauarbeiten in deren näherem Umfeld durch Investoren / Baufirmen mit dem Leitungsbetreiber zu klären.

5.3 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Das im Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ verlaufende Gewässer II. Ordnung, die Rehorner Bäke, wird in ihrem Bestand dargestellt. Auf die Darstellung von Gewässern III. Ordnung wurde verzichtet. Im Zuge der Erschließungsplanung sind die ggf. notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

5.4 Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Die im Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ neu ausgewiesene Sonderbaufläche Windenergie (SO-WEA) wird überlagernd als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt, um die bestehende landwirtschaftliche Flächennutzung weiterhin zu sichern. Die außerhalb der überbaubaren Flächen der Windenergiestandorte und der notwendigen Erschließungswege gelegenen Bereiche sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, so dass eine entsprechende Darstellung erfolgt.

Die innerhalb des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede dargestellten Waldflächen mit mindestens 1.500 m² Fläche werden Flächengleich in dieser Flächennutzungsplanänderung zur Bestandssicherung der Waldfläche übernommen. Kleinere Flächen werden aufgrund der Maßstabsebene und nicht parzellenscharfen Abgrenzung in der Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt. Kleinteiligere Flächen sind im Zuge von verbindlichen Bauleitplanungen und/oder BImSch-Verfahren zu berücksichtigen.

5.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Innerhalb des Geltungsbereichs der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich eine rechtlich gebundene Kompensationsmaßnahme. Diese Fläche wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt und somit gesichert.

5.6 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die bestehende Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen als textliche Darstellung inhaltlich übernommen. D. h. im gesamten Gemeindegebiet sind außerhalb der im Flächennutzungsplan und dessen Änderungen dargestellten Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergieanlagen keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es weiterhin, im Sinne einer Konzentrationsplanung, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Einzelstandorte entgegenzuwirken.

6.0 VERKEHRLICHE UND TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

• Äußere Erschließung

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über die Lehmdorfer Straße (K 131) im Norden und die Wilhelmshaven Straße / Oldenburger Straße im Südwesten.

• Gas- und Stromversorgung, Schmutz- und Abwasserversorgung, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes bezüglich der o. g. Aspekte ist entsprechend der angestrebten Nutzungsform nicht erforderlich.

• Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt über Anschluss an das vorhandene Entwässerungssystem.

• Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes wird innerhalb der Ausführungsplanung geregelt.

- **Sonderabfälle**
Sonderabfälle sind vom Abfallerzeuger einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Brandschutz**
Die Löschwasserversorgung wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen im Zuge der Ausführungsplanung sichergestellt.
- **Anbindung an das öffentliche Stromnetz**
Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist im Rahmen der konkreten Planungen sicherzustellen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN-/ÜBERSICHT-/VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Verfahrensübersicht

7.2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.2.2 Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit den textlichen Darstellungen, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.2.3 Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst textlichen Darstellungen und Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

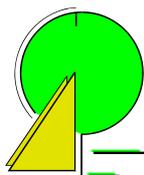
Gemeinde Rastede,

Bürgermeister

7.3 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie Lehmden“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch

**Diekmann •
Mosebach
& Partner**



**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*

Anlagen

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede** (Diekmann & Mosebach 2016), auf CD